

Karl-Peter Krauss (Hg.)

# Normsetzung und Normverletzung

Alltägliche Lebenswelten im  
Königreich Ungarn vom 18. bis  
zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Geschichte

**Franz Steiner Verlag**

---

**idgl**

Schriftenreihe des Instituts  
für donauschwäbische  
Geschichte und Landeskunde

## Normsetzung und Normverletzung

---

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS  
FÜR DONAUSCHWÄBISCHE  
GESCHICHTE UND LANDESKUNDE

BAND 19

*Sammelbände – Bd. 3*

---

Karl-Peter Krauss (Hg.)

# Normsetzung und Normverletzung

Alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn  
vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts



Franz Steiner Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2014

Druck: Laupp & Göbel, Nehren

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10941-3

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Karl-Peter Krauss</i> Von der Normverletzung zur Norm? Zur Annäherung an alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: Akteure und Instanzen .....	7
<i>Alexander Schunka</i> Normsetzung und Normverletzung in Einwanderungsgesellschaften der Frühen Neuzeit.....	29
 I. KONSTITUIERUNG UND KOMMUNIKATION VON NORMEN	
<i>Zoltán Gózszy</i> Ebenen und Phasen der kirchlichen Normenkommunikation in Transdanubien und in Slawonien im 18. Jahrhundert.....	59
<i>Karl-Peter Krauss</i> Etablierung und Instrumentalisierung von Normen in Eheangelegenheiten in deutschen Siedlungsgebieten Südungarns .....	79
<i>Barna Mezey</i> Das Gefängnis im ungarischen Vormärz Zur Rolle der Kerkerstrafe in der Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und frühen 19. Jahrhundert .....	115
 II. NORMVERLETZUNG UND ALLTAGSPRAXIS	
<i>Judit Pál</i> Staatsbeamter oder Klient? Ein „Vermittler“ aus Ostungarn zwischen verschiedenen sozialen Normen ....	125
<i>Dániel Báráth</i> Normverletzungen eines katholischen Priesters im 18. Jahrhundert in Siebenbürgen.....	143
<i>Peter Šoltés</i> Die Konfessionsgrenze im Ehebett Reverse in <i>matrimonia mixtae religionis</i> im Königreich Ungarn .....	165

*Norbert Spannenberger*

Kalkulierte kollektive Normverletzung als Partizipationsinstrument Der „Bauerntumult“ von 1766 im Esterházyischen Distrikt Ozora.....	205
--	-----

*Marin Popan*

Privilegierung und Emanzipation Eingaben der rumänischen Vorstadtbevölkerung an den Bistritzer Stadtrat in der spättheresianischen und josephinischen Zeit, 1770–1784.....	233
--	-----

*Márta Fata*

Normverletzung als Auswanderungsgrund, oder: Warum man Kolonist in Ungarn sein wollte Der Fall zweier Betrüger in der Batschka 1785/86.....	247
---	-----

*Daniela Deteşan*

Außereheliches Zusammenleben im ländlichen Raum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Siebenbürger Rumänen.....	263
---	-----

Personenregister.....	285
Ortsregister.....	291
Autorenverzeichnis.....	297

## VON DER NORMVERLETZUNG ZUR NORM?

Zur Annäherung an alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn  
vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: Akteure und Instanzen

*Karl-Peter Krauss*

Der vorliegende Sammelband ist unter anderem das Ergebnis einer Tagung unter dem Titel „Normsetzung und Normverletzung. Alltägliche Lebenswelten im Königreich Ungarn vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts“, die vom Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde in Tübingen veranstaltet wurde.<sup>1</sup> Die Begriffe „Normsetzung“ und „Normverletzung“ stellen die Analysekatoren für eine Annäherung an die alltäglichen Lebenswelten im Königreich Ungarn dar.<sup>2</sup> Während der grundlegende Beitrag von Alexander Schunka den großen Rahmen von „Normsetzung und Normverletzung in Einwanderungsgesellschaften der Frühen Neuzeit“ vorstellt, geht es hier um das räumliche Segment der Länder der Stephanskronen. Bezugsrahmen ist der Wandel einer Ständegesellschaft traditionellen Zuschnitts hin zu den Anfängen einer bürgerlichen Gesellschaft. Im besonderen Fokus stehen dabei die vielschichtigen Lebenswelten deutscher Ansiedler innerhalb des ethnokonfessionellen Mosaiks in ihren regionalen Ausprägungen und Verflechtungen. Der zeitliche Rahmen wird markiert durch die deutsche Ansiedlung im 18.

1 Die Tagung fand vom 3. bis 5. November 2011 statt.

2 Den Begriff „Lebenswelt“ definierte Rudolf Vierhaus als „wahrgenommene Wirklichkeit [...], in der soziale Gruppen und Individuen sich verhalten und durch ihr Denken und Handeln wiederum Wirklichkeit produzieren.“ Für ihn ist es das Ziel der kulturhistorischen Forschung, dass „durch die Rekonstruktion der Lebenswirklichkeit konkreter Menschen in der Vergangenheit ihr Verhalten versteh- und erklärbar“ gemacht wird. Dabei betont er, dass diese Lebenswelt nicht „statisch“ verharrt, sondern einem „Wandel durch äußere Einwirkungen und innere Entwicklungen“ unterworfen ist, siehe: VIERHAUS, Rudolf: Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichte. In: Wege zu einer neuen Kulturgeschichte. Mit Beiträgen von Rudolf Vierhaus und Roger Chartier. Göttingen 1995, 7–28, hier 13. Der Beitrag ist auch abgedruckt in: VIERHAUS, Rudolf: Vergangenheit als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 2003, 98–111. Allgemein zur Lebenswelt der Unterschichten in der Frühen Neuzeit: FRIEDEBURG, Robert von: Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten in der Frühen Neuzeit. München 2002. „Lebenswelt“ bildet weiterhin einen Schwerpunkt in den jüngsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die Frühe Neuzeit. Beispiele sind: KRAUSS, Jirko: Ländlicher Alltag und Konflikt in der späten Frühen Neuzeit. Lebenswelt erzgebirgischer Rittergutsdörfer im Spiegel der kursächsischen Bauernunruhen 1790. München 2012; FRIEDEBURG, Robert von: Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten in der Frühen Neuzeit. München 2010; Grundsätzlich: HAUMANN, Heiko: Lebenswelten und Geschichte. Wien-Köln-Weimar 2012.



Jahrhundert bis zur Zäsur der Grundentlastung in der Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>3</sup> Da alle Beiträge in diesem Band auf einer Kenntnis der normsetzenden Akteure und Instanzen im damaligen Ungarn beruhen, finden diese hier eine besondere Beachtung.

Eine erste Bestandsaufnahme macht erhebliche Forschungsdefizite gerade in Bezug auf eine Annäherung an den so schwer fassbaren „Alltag“ der „kleinen Leute“ innerhalb ihrer regional diversifizierten Lebenswelten im Königreich Ungarn offenkundig. Da bilden deutsche Ansiedler keine Ausnahme. Diesem Mangel liegen wohl zwei Hauptursachen zugrunde: Zunächst einmal standen die „spektakulären“ Jahrhunderte der Migrationen und Zwangsmigrationen, das 18. und das 20. Jahrhundert, die Zeit der Ansiedlungen und die der Aussiedlungen und Vertreibungen im Vordergrund.<sup>4</sup> Hinter diesen Ereignissen in jenen „lauten“ Jahrhunderten treten die „leisen“ Akkulturations-, Adaptions-, Innovations- Konsolidierungs- und Binnenkolonisationsprozesse in den Hintergrund. Doch erst diese sich gegenseitig beeinflussenden, überlappenden, sich ergänzenden und sich verstärkenden oder einander zuwider laufenden Prozesse formten die gesellschaftliche und ethnokonfessionelle Struktur des Königreichs mit ihren vielfältigen Lebenswelten und ihren soziokulturellen Spezifika.

Eine weitere Ursache für die Zurückhaltung gegenüber einer historisch-anthropologischen Annäherung<sup>5</sup> liegt an den schwerer zugänglichen oder fehlenden Quellen. Ein Zugang aus der Perspektive der Untertanen scheitert häufig an den selten

- 3 Einen Ausblick über dieses Zeitfenster hinaus bietet der Beitrag in diesem Band von DETEŞAN, Daniela: Außereheliches Zusammenleben im ländlichen Raum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Siebenbürger Rumänen. Für die Übersetzung dieses Beitrags aus dem Rumänischen bin ich Frau Dorothea Wolf, München, zu besonderem Dank verpflichtet.
- 4 Der gegenwärtige Forschungsstand wird zusammengefasst in dem kürzlich erschienenen umfangreichen und zweibändigen Werk von SEEWANN, Gerhard: Geschichte der Deutschen in Ungarn. Bd. 1: Vom Frühmittelalter bis 1860, Bd. 2: 1860–2006. Marburg 2012. Grundlegend über die Zwangsmigrationen der Deutschen: BEER, Mathias: Flucht und Vertreibung der Deutschen. Voraussetzungen, Verlauf, Folgen. München 2011: Zu den Deutschen in Ungarn: TÓTH, Ágnes: Rückkehr nach Ungarn 1946–1950. Erlebnisberichte ungarndeutscher Vertriebener. München 2012. In Bezug auf Planungen zur Marginalisierung der deutschen Minderheiten siehe die neueste Publikation von GONDA, Gábor/SPANNENBERGER, Norbert (Hgg.) unter Mitarbeit von Robert PECH: Minderheitenpolitik im „unsichtbaren Entscheidungszentrum“. Der „Nachlass László Fritz“ und die Deutschen in Ungarn 1934–1945. Stuttgart 2014.
- 5 Zur Diskussion um die Einordnung der Historischen Anthropologie siehe: MEDICK, Hans: Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie. In: Historische Anthropologie 9 (2001), 78–92. In diesem Zusammenhang sei auf zahlreiche Diskussionsbeiträge im Forum „Historische Anthropologie: Standortbestimmungen im Feld historischer und europäisch ethnologischer Forschungs- und Wissensspraktiken“ verwiesen: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=1819&pn=texte> (17.10.2013). Jedenfalls zeigt sich bei der Charakterisierung der Historischen Anthropologie „die ungeheure Komplexität von Lebenswelten und der ‘lived experience’ zumindest theoretisch“, ebd. von Jens WIETSCHORKE, 15.06.2012. Grundlegend: DÜLMEN, Richard van: Historische Anthropologie. Entwicklung, Probleme, Aufgaben. 2. durchges. Aufl. Köln-Wien 2001.

überlieferten Selbstzeugnissen.<sup>6</sup> Ohne Zweifel erfahren autobiographische Quellen in der Geschichtsforschung insbesondere im Hinblick auf historisch-anthropologische Studien eine besondere Beachtung. In Bezug auf die Geschichte der Deutschen in Ungarn wurden Selbstzeugnisse bislang nicht in adäquatem Maße zur Forschung herangezogen.<sup>7</sup>

Selbst bei der Masse der noch vorhandenen Briefe von Auswanderern handelt es sich in aller Regel um Korrespondenz, die für die Forschung nur deshalb erhalten blieb, weil sie amtlichen Charakters war oder ihr ein solcher zugeschrieben wurde.<sup>8</sup> Außerdem waren viele Aspekte des Verhaltens so unspektakulär, dass sie nicht für Wert erachtet wurden, aufgezeichnet zu werden. Hinzu kommt, dass es vor allem die normativen Quellen der Rechts- und Institutionengeschichte sind, auf denen die Geschichtsschreibung basiert: Deren Kenntnis und Norm muss aber keineswegs zwangsläufig einen Rückschluss auf das „alltägliche“ Verhalten ergeben.<sup>9</sup>

- 6 Zum Forschungsstand: KRUSENSTJERN, Benigna von: Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 2 (1994), 462–471; GREYERZ, Kaspar/MEDICK, Hans/VEIT, Patrice: Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Europäische Selbstzeugnisse als historische Quellen (1500–1850). Köln-Weimar u. a. 2001; PETERS, Jan: Mit Pflug und Gänsekiel. Selbstzeugnisse schreibender Bauern. Eine Anthologie. Köln, Weimar 2003; RUTZ, Andreas: Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion. Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen. In: Zeitenblicke 1, 2002, Nr. 2. <http://www.zeitenblicke.de/2002/02/rutz/index.html> (26.12.2013). Neuerdings siehe: HENNING, Eckart: Selbstzeugnisse: Quellenwert und Quellenkritik. Berlin 2012. Der Autor dieses Kompendiums reflektiert den neuesten Forschungsstand und nimmt einen Vergleich der verschiedenen Selbstzeugnisse (Tagebücher, Autobiographien, Memoiren, Briefe) vor. Das ungebrochene Interesse an der Erforschung von Zeugnissen findet seinen Ausdruck in der von Alf Lütke, Hans Medick, Claudia Ulbrich sowie Kaspar von Greyerz herausgegebenen Buchreihe „Selbstzeugnisse der Neuzeit“.
- 7 Beispiele für neuere Forschungen sind: WOLF, Marionela: Alte und neue Heimat. Briefe südwestdeutscher Banat-Auswanderer des 18. Jahrhunderts. In: Kulturraum Banat. Hg. v. Walter ENGELS. Essen 2007, 85–140; DIES.: „...hab in Freudenthal eine bibel gekauft, eine evangelische“. Selbstzeugnisse württembergischer Auswanderer ins Banat (1791). In: Banater Kalender 2009. Erding 2008, 86–94. Allerdings wurden schon in den von Jakob Bleyer gegründeten Deutsch-Ungarischen Heimatsblättern immer wieder Selbstzeugnisse veröffentlicht, siehe etwa: SELIG, Theodor: Die Beziehungen ausgewanderter Schwaben in Ungarn zur alten Heimat. In: Deutsch-Ungarische Heimatsblätter, 1 (1929), 214–219. Briefe von Ungarnauswanderern aus Lothringen sind veröffentlicht bei: HIEGEL, Charles: Répression de l'émigration lorraine en Hongrie au XVIIIe siècle dans les baillages de Bitsch et de Sarreguemines. In: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 70 (1970). Metz 1970, 101–168; DERS.: Répression dans les baillages de Boulay, Bouzonville, Dieuze et Lixheim de l'émigration lorraine en Hongrie au XVIIIe siècle. In: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 71 (1971), 83–116.
- 8 So wurde z. B. die Mehrzahl der „Auswandererbriefe“ nur deshalb aufbewahrt, weil sie innerhalb der Akten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. h. hier Verlassenschaftsakten, von amtlicher Relevanz wurden.
- 9 REINHARD, Wolfgang: Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie von Patronage-Klientel-Beziehungen. In: Freiburger Universitätsblätter, H. 139, 37. Jg. (März 1998), 127–141, hier 129.

Das Forschungsdefizit tritt ebenso deutlich in Bezug auf den in der Mikrogeschichte inzwischen etablierten Ansatz der Auswertung von nicht intendierten, gerichtlichen Akten über Personen zutage.<sup>10</sup> Diese Quellen subsumierte Winfried Schulze unter dem Begriff „Ego-Dokumente“.<sup>11</sup> Aufgrund der sehr breit gefassten Definition hat sich dieser Begriff für die „Selbstzeugnisse“ (Autobiographien, persönliche Tagebücher und Briefe) als Dokumente bewusster und freiwilliger Selbstwahrnehmung nicht durchgesetzt. Die Methodik, das Außeralltägliche als Zugang zum „Normalen“, „Alltäglichen“ zu nehmen,<sup>12</sup> setzt entsprechende Quellen voraus, die nicht immer vorliegen.<sup>13</sup> Neben der mangelnden Überlieferungsdichte in einzelnen Regionen liegt das auch an der Multilingualität der Quellen und an der terminologische Spezifika aufweisenden lateinischen Verwaltungssprache Ungarns bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Schließlich kommt die traditionelle Staatszentriertheit der Erforschung von Migrationsvorgängen hinzu, die zu einer Verzerrung des von komplexen Interferenzen gekennzeichneten Bildes zugunsten griffiger Mythen führten. In diesem Zusammenhang sei nur an die das Geschichtsbild bis heute prägenden Begriffe von den „drei Schwabenzügen“ und dem Mythos der „creatio ex nihilo“ erinnert.<sup>14</sup> Die Kolonisten wurden so als „Kulturträger“ dargestellt, die vor Akkulturationsprozessen weitgehend gefeit gewesen wären.<sup>15</sup>

## METHODISCHER ZUGANG UND QUELLEN

Mit der Verletzung und Sanktionierung von Normen werden diese wieder in Erinnerung gerufen und ihre Gültigkeit bestätigt. Damit aber tragen sie zur Stabilisierung einer Gesellschaft bzw. einer Gruppe bei. Da die „alltäglichen“ Lebenswelten

- 10 Kriminalitätsgeschichte, die Erforschung der Kriminalität und der Strafjustiz haben sich seit über 20 Jahren etabliert und erfreuen sich weiterhin eines großen Interesses, wenngleich sich Forschungsinhalte zunehmend von der Frühen Neuzeit hin zur neueren Geschichte verlagert haben. Eine Einführung in die umfangreiche Thematik gibt: SCHWERHOFF, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main u. a. 2011.
- 11 SCHULZE, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996, 11–30.
- 12 Siehe SCHUNKA, Normsetzung und Normverletzung.
- 13 Gleichwohl zeigt das ungebrochene derzeitige Interesse an der Historischen Kriminalitätsforschung das bedeutende Erkenntnispotenzial, das sich auch in Bezug auf den Raum des Königreiches Ungarn öffnet.
- 14 SEEWANN, Gerhard: Siebenbürger Sachse, Ungarndeutscher, Donauschwabe? Überlegungen zur Identitätsproblematik des Deutschtums in Südosteuropa. In: DERS. (Hg.): Minderheitenfragen in Südosteuropa. München 1992, 139–157. Dazu weitere Verweise bei KRAUSS, Karl-Peter: „Mit einem Bündel sind sie gekommen“? Geldtransfer aus dem Deutschen Reich nach Ungarn. In: SEEWANN, Gerhard/KRAUSS, Karl-Peter/SPANNENBERGER, Norbert (Hgg.): Die Ansiedlung der Deutschen in Ungarn. Beiträge zum Neuaufbau des Königreiches nach der Türkenzeit, 125–172, hier 126, 127. Die „creatio ex nihilo“ geht von dem Axiom aus, die Ansiedler hätten aus dem „Nichts“ heraus eine blühende Kulturlandschaft geschaffen. In Bezug auf die Region stimmt diese Annahme nicht, wogegen dies auf der Mikroebene in der Tat häufig zutrifft.
- 15 Ebd., 127, 128.

mit ihrem Normengefüge sowie die darin implizierten Veränderungsprozesse aufgrund mangelnder Quellen nur schwer fassbar sind, liegt es nahe, sich an die Alltagspraxis über den Umweg des Außeralltäglichen bzw. eine Annäherung an die Normen über die Normverletzung und damit eine definitorische „Mitte“ über die „Peripherie“ anzustreben. Diese Methodik gilt inzwischen als etabliert. Normverletzungen können so wenigstens in Teilbereichen konstitutiv für die Rekonstruktion von Normen sein.<sup>16</sup> Dabei geht es nicht um die vermeintliche Konstanz und fehlende Dynamik des Alltäglichen, um pure Deskription, um den „barfüßigen“, „biedereren Hirsebrei“ der „Alltagsgeschichte“, um Sozialromantik und Idyll, sondern um das Ausleuchten von verschiedenen Abstraktionsebenen.<sup>17</sup> Es geht um Untertanen innerhalb ihrer vielschichtigen sozialen Differenziertheit, um gesellschaftliche, soziale und religiöse Prägungsmuster, um dynamische Prozesse. Auch um das keinem statischen Verharren ausgesetzte Verhältnis zwischen Untertanen und ihren weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten sowie der Frage nach sich öffnenden Handlungsspielräumen und ihrer Wahrnehmung bzw. Überschreitung durch Akteure vor Ort.<sup>18</sup> Das legt immer wieder die analytische Verknüpfung und Interaktion zwischen Mikro- und Makrostrukturen nahe. Dazu gehört die „dichte Beschreibung“ von Abläu-

16 Dabei werden Normen und Normvorstellungen nie vollständig von den Normadressaten umgesetzt, da es sich um Idealvorstellungen handelt: LAMNEK, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens I. Klassische Ansätze. 8. überarb. Aufl. Paderborn 2007, 23.

17 Die Zitate sind der polemisch anmutenden Kritik von Hans-Ulrich Wehler an der Alltagsgeschichte entnommen, die nur aus dem Kontext der damaligen Polarisierung zwischen Vertretern der Historischen Sozialwissenschaft und der Alltagsgeschichte nachzuvollziehen ist. Dabei wurden einige seiner Postulate im Fortgang der Forschung durchaus eingelöst, andere „Vorhersagen“ wie „In ein paar Jahren ist die Stimmung, von der die Alltagsgeschichte heute lebt, vermutlich ohnehin verfliegen“ haben sich weit von der realen Entwicklung entfernt. Wehler sprach von „Barfußhistorikern“; seine Kritik gipfelte in dem Satz „Wenn das Erbe der gewaltigen historischen Leistung der okzidentalen Modernisierung und Rationalisierung gegen den biedereren Hirsebrei der Alltagsgeschichte „von innen“ und „von unten“ und der sie tragenden Ideologien verkauft werden soll, ist das intellektuell die naive Zumutung eines Verzichts auf manche bewährten Rationalitätsstandards, politisch aber ist es in der gegenwärtigen Situation ein billiger Defätismus gegenüber den längst nicht überholten Errungenschaften des eigenen Kulturkreises.“ Siehe WEHLER, Hans-Ulrich: Alltagsgeschichte. Königsweg zu neuen Ufern oder Irrgarten der Illusionen? In: Aus der Geschichte lernen? Essays. Hg. v. DEMS. München 1988, 130–151, hier 150, 151. Inzwischen sind die forschungspolitischen Kontroversen längst sachlichen Auseinandersetzungen gewichen.

18 Thomas Winkelbauer zeigt den zunehmend regulierenden und reglementierenden Zugriff am Beispiel des Gundaker von Liechtenstein in seinen Grundherrschaften eindrucksvoll für das frühe 17. Jahrhundert: WINKELBAUER, Thomas: Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wien-Köln-Weimar 2008. Allgemein zum gegenwärtigen Forschungsstand hinsichtlich des Verrechtlichungs- und des Bürokratisierungsprozesses in der Frühen Neuzeit siehe die Beiträge in: HOCHEDLINGER, Michael/ WINKELBAUER, Thomas (Hgg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Wien 2010.

fen mit ihrer Kontextualisierung, was jedoch entsprechende Quellen voraussetzt.<sup>19</sup> Es geht um Fragen, wie Wahrnehmung konstruiert ist und wie sie möglicherweise als sozialdisziplinatorisches Herrschaftsinstrument manipuliert wird. Auch, wie individuelles Erinnern und Reproduzieren sowie kollektives Gedächtnis von Normen konstituiert und instrumentalisiert werden und welche Semiotik sich darin äußert. Schließlich, in welcher Form Normen von „einfachen Leuten“ kommuniziert werden, welche Kommunikationskanäle verwendet werden und welche informellen Botschaften zugrunde liegen.

Es liegt nahe, die Projektionsrichtung von Untersuchungen nicht nur von „oben“ nach „unten“ zu richten und nicht nur auf die Durchführung und Wirkung von sozialdisziplinatorischen Maßnahmen zu achten, sondern auch entgegengesetzte Dynamiken im Auge zu behalten. Hier geht es um die Stichworte Selbstregulierung und Selbstdisziplinierung.<sup>20</sup> Häufig wurden so die Untertanen selbst zu Impulsgebern für Postulate, die zu Normmodifizierungen führten. Gerade diese Interaktion von Prozessen, die mitunter auf unterschiedlichen Strategien, Wertemaßstäben, Handlungsmustern und Brüchen basieren, bietet einen vielschichtigen Raum für eine Annäherung.

Im Fokus eines solchen methodischen Zugangs stehen in diesem Band insbesondere Gerichtsakten verschiedener Provenienzen aus dem Königreich Ungarn. Insgesamt finden sich Überlieferungsfenster mit einer sehr guten Aktenlage, auch wenn viele Verluste zu konstatieren sind. Die nicht-intendierten oder auf der Grundlage von Zwängen entstandenen gerichtlichen Akten sind wichtige Quellen zur Erforschung jener illiterater Schichten, die sonst kaum archivalische Spuren hinterlassen hätten. Gerichtsakten unterschiedlicher Instanzen (Straf-, Zivilgerichtsakten, Freiwillige Gerichtsbarkeit, kirchliche Untersuchungs- und Gerichtsakten) vermitteln mitunter kurze Einblicke in Lebensabschnitte von Akteuren, die wegen Normverletzungen ans Licht gezerrt wurden, bevor diese wieder im durch keine Akten erhellten Dunkel des „Alltags“ verschwinden. Oft stehen dabei weniger die Verfahren selbst als vielmehr die herangezogenen Beilagen wie Zeugenaussagen, Attestate, Klagen, Briefe im Mittelpunkt des Interesses. Es sind Dokumente, die den Alltag in unterschiedlichem Ausmaße konstruieren und auch manipulieren. Aber gerade innerhalb dieser Argumentationskonstrukte lassen sich immer wieder Rückschlüsse auf das Normen- und Wertesystem der Befragten und Stellung Nehmenden ziehen.<sup>21</sup> Ganz besonders dann, wenn solche Argumentationskonstrukte aufeinanderprallen, schimmern Normen- und Wertesysteme von Angeklagten, Klägern und Zeugen hindurch.

19 GEERTZ, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Übersetzt von Brigitte Luchesi und Ralf Bindemann. Frankfurt am Main 1987.

20 Für eine methodische Offenheit plädiert SCHILLING, Heinz: Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchengeschichte. In: Historische Zeitschrift, Bd. 264 (1997), 675–691.

21 BEHRINGER, Wolfgang: Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte. In: Ego-Dokumente. Hg. v. SCHULZE, 275–293, hier 293.

Aus der Vielzahl der ordentlichen, außerordentlichen, kirchlichen wie profanen, städtischen Gerichte und Kameralgerichte, Berggerichte, der Militärgerichtsbarkeit u. a. seien wenige Gerichtsinstitutionen angeführt, die in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind, wobei für das territorialstaatlich vom Königreich Ungarn bis 1778 losgelöste Banat diese Ausführungen erst durch die Reinkorporation in das Königreich Ungarn zutreffen. Es liegt nahe, dass die Akten erstinstanzlicher Gerichte für historisch-anthropologische Fragestellungen eine besondere Rolle spielen. Hierfür kommen insbesondere die Akten von Patrimonial- oder Herrengerichten (*sedes dominiales*) in Frage, die teilweise die Blutgerichtsbarkeit (*ius gladii*) ausübten.<sup>22</sup> Sie standen unter dem Vorsitz des Grundherrn oder eines Stellvertreters bzw. eines seiner Beamten.<sup>23</sup> Zugegen mussten allerdings auch der Stuhlrichter (*judex nobilium*) und der Jurassor des Komitats sowie weitere Rechtskundige sein. Die Herrenstühle waren zugleich Appellationsinstanz für Angelegenheiten, die vor dem Dorfgericht entschieden worden waren. Doch auch sonstige Bestände der herrschaftlichen Familienarchive bieten Zugänge zu der Fragestellung einer Annäherung an die Norm über die Normverletzung.<sup>24</sup> Eine Appellation vom Herrengericht war gemäß Gesetzartikel 29 aus dem Jahre 1765 an das Komitatsgericht (*Sedria Comitatus*)<sup>25</sup> und von dort auch an die königliche Septemviraltafel, der obersten und letzten Instanz möglich.<sup>26</sup> Des Weiteren enthalten auch die Akten der verschiedenen Instanzen der Kameralverwaltung (Kameraladministrationen, Ungarische Hofkammer, Wiener Hofkammer) manche Aktenfaszikel über

- 22 Einen Überblick über die Kerkerstrafe in der Patrimonialgerichtsbarkeit bietet in diesem Band: MEZEY, Barna: Das Gefängnis im ungarischen Vormärz. Zur Rolle der Kerkerstrafe in der Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Besonders markantes Quellenmaterial über Patrimonialgerichte siehe in den Beständen: Baranya Megyei Levéltár (BML) [Archiv des Komitats Baranya], Pécs, VI, A Batthyány-Montenuovo család bólyi levéltára [Das Bólyer Archiv der Familie Batthyány-Montenuovo], Úriszéki iratok [Herrenstuhllakten]; Tolna Megyei Önkormányzat Levéltára (TMÖL) [Archiv der Komitatsselbstverwaltung Tolna], Apponyi család iratai [Akten der Familie Apponyi], Úriszéki perek [Herrenstuhlprozesse].
- 23 VIROZSIL, Anton von: Das Staats-Recht des Königreichs Ungarn vom Standpunkte der Geschichte, und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848 bestandenen Landes-Verfassung. Drei Bde. Pest 1865–1866, hier Bd. 3, 145.
- 24 Hier sei an den Beitrag im Band verwiesen von: PÁL, Judit: Staatsbeamter oder Klient? Ein „Vermittler“ aus Ostungarn zwischen verschiedenen sozialen Normen. Dieses Fallbeispiel zeigt die ganze Komplexität vielfältiger Normenstrukturen. Hierzu auch der Beitrag in diesem Band von SPANNENBERGER, Norbert: Kalkulierte kollektive Normverletzung als Partizipationsinstrument. Der „Bauernrumult“ von 1766 im Esterházyischen Distrikt Ozora. Beide Beiträge nehmen Vorgänge in einer Privatherrschaft in den Fokus.
- 25 Entsprechend bieten Komitatsakten immer wieder eine Fülle von gerichtlichen Akten.
- 26 Hiervon waren nur Gesuche um Begnadigung von zum Tode Verurteilten ausgenommen. VIROZSIL, Das Staats-Recht des Königreichs, 129, 148; ROSENMANN, Stephan: Staatsrecht des Königreichs Ungarn nach der heutigen Verfassung dieses Reichs bearbeitet. Wien 1792, 378. Eine Gesamtübersicht in Hinsicht auf die Quellen und die Literatur zur Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert siehe: ZLINSZKY, János: Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1997.

Normverletzungen.<sup>27</sup> Königliche Privilegien verliehen den königlichen Freistädten ebenfalls die Jurisdiktion. Das Stadtgericht setzte sich aus dem Stadtrichter und den Geschworenen zusammen und war für die Bürger der Stadt zuständig.<sup>28</sup>

Schließlich spielen die Kirchenstühle der römisch-katholischen Kirche und der griechisch-orthodoxen Kirche in Sachen der Ehegerichtsbarkeit und in Testamentsfragen der Untertanen eine Rolle.<sup>29</sup> Appellationsinstanzen waren für die katholische Kirche die jeweiligen erzbischöflichen Stühle sowie in der dritten Instanz der erzbischöfliche Stuhl von Gran (Esztergom), während sich dieser wiederum an den erzbischöflichen Stuhl von Kalocsa wandte.<sup>30</sup> Eheangelegenheiten der protestantischen Kirche wurden bei Mischehen nach der Resolutio Carolina (1731) der katholischen Kirche zugewiesen; allerdings auf der Grundlage des augsburgischen oder helvetischen Kirchenrechts.<sup>31</sup> Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen war die weltliche Gerichtsbarkeit zuständig, die sich jedoch stark an die Praxis katholischer Ehegerichte anlehnte.

Doch unabhängig von diesen für Verfahrensfragen wichtigen Instanzen bieten trotz großer Lücken noch manche Pfarrarchive eine Fülle von Dokumenten bzw. Abschriften in Bezug auf Normverletzungen der „Pfarrkinder“. Das trifft insbesondere auf Eheprozesse zu, aber auch in Bezug auf vielerlei Klagen der Gemeindeglieder.<sup>32</sup> Selbst wenn diese mangels weiterer Akten relativ wenig aussagekräftig sind, so geben sie doch wertvolle Hinweise in Bezug auf die Ausprägung einer für die Normgebung im Ort akzeptierten Deutungsinstanz des Pfarrers.<sup>33</sup> Eine Schlüs-

27 Siehe insbesondere den Beitrag in diesem Band von FATA, Márta: Normverletzung als Auswanderungsgrund, oder: Warum man Kolonist in Ungarn sein wollte. Der Fall zweier Betrüger in der Batschka 1786/87.

28 Siehe das Fallbeispiel in diesem Band von BISTRITZ bei POPAN, Marin: Privilegierung und Emanzipation. Eingaben der rumänischen Vorstadtbevölkerung an den Bistritzer Stadtrat in der spätheresianischen und josephinischen Zeit, 1770–1784.

29 Kirchliche Gerichtsakten, insbesondere die der Ehegerichtsbarkeit, sind für entsprechende Fragestellung besonders ergiebig, was in diesem Band in mehreren Beiträgen einen Niederschlag gefunden hat: BÁRTH, Dániel: Normverletzungen eines katholischen Priesters im 18. Jahrhundert in Siebenbürgen; ŠOLTÉS, Peter: Die Konfessionsgrenze im Ehebett. Reverse in *matrimonia mixtae religionis* im Königreich Ungarn; DETEȘAN, Daniela: Außereheliches Zusammenleben im ländlichen Raum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Siebenbürger Rumänen sowie KRAUSS, Karl-Peter: Etablierung und Instrumentalisierung von Normen in Eheangelegenheiten in deutschen Siedlungsgebieten Südungarns, wobei hier auch Akten des Komitats und der Kameralämter herangezogen wurden.

30 Ebd., 153.

31 KUZMÁNY, Karl: Praktische Theologie der evangelischen Kirche augsb[urgischer] und helvet[ischer] Confession. Bd. 1: Lehrbuch des Kirchenrechtes. Bd. 2: Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht. Wien 1855, 1856, hier Bd. 2, 134.

32 Eine insgesamt gute Überlieferungslage für Ehegerichtsakten bieten zum Beispiel: Kalocsai Főegyházmegeyi Levéltár [Erzdiözesanarchiv von Kalocsa], I. Érseki Levéltár [Erzbischöfliches Archiv], 2., Kalocsai Érseki Főszentszék [Erzbischöflicher Heiliger Stuhl Kalocsa], a., Feudális kori iratok [Schriften aus dem feudalen Zeitalter], aber auch Akten einzelner Pfarreien des Archidivum Dioecesanum Timisoarensis sowie des Pécsi Püspöki Levéltár [Diözesanarchiv Pécs].

33 KRAUSS, Karl-Peter: Frauen in Not. Das Ehegericht in der Batschka im Prozess der Konsolidierung und Disziplinierung. In: BENDEL, Rainer/SPANNENBERGER, Norbert (Hgg.): Kirchen als

selbstellung für entsprechende Fragekomplexe bieten die in steter Regelmäßigkeit periodisch durchgeführten Kanonischen Visitationen. Sie vermitteln Informationen über das Pfarrvolk aus der Sicht des Pfarrers und des Visitators. Das betrifft insbesondere die Kapitel über die Beschwerden des Pfarrers. Aber auch die Kapitel über die Ehe, über die Schulen und manche Hinweise in „vermischten Angelegenheiten“ und „dem Leben und Sitten“ der Pfarrangehörigen ermöglichen Zugriffe.<sup>34</sup> Liegen dann noch diese Fragestellungen berührende, komplementäre Akten aus Gemeindearchiven oder Komitatsbeständen vor, kristallisiert sich ein Bild nicht nur mit größerer Tiefenschärfe, sondern auch aus verschiedenen Abstraktionsebenen heraus. Schließlich sind es die in der bisherigen Forschung wohl wegen ihres Inhalts und relativ gleichförmigen Aufbaus fast vollständig vernachlässigten Protokollbücher der Pfarreien. Der Überlieferungsgrad dieser Bücher ist recht gut und vermittelt zudem, welche wichtige Funktion gerade den Pfarreien insbesondere in der josephinischen Zeit bei der Normenkommunikation und Normendurchsetzung beigegeben wurde. Denn es waren die Pfarrer, denen es oblag, die zahlreichen Edikte und Rundschreiben der Gemeinde in der Kirche zu vermitteln.<sup>35</sup>

#### NORMSETZENDE INSTITUTIONEN UND AKTEURE

Das Vorwort seines umfangreichen mehrbändigen Werkes über das „Staats-Recht des Königreichs Ungarn“ begann der Budapester Professor und mehrmalige Dekan der juristischen Fakultät Anton (Antal) von Virozsil (1792–1868) mit dem vieldeutigen Zitat: „Nur der vollkommen Unerfahrene könnte die Schwierigkeiten verkennen, welche das Feld des ungarischen Staatsrechts darbietet.“ Zugleich verwies er

Integrationsfaktor für die Migranten im Südosten der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. Berlin 2010, 163–192, hier 183,184.

- 34 GÓZSY, Zoltán/SZABOLCS, Varga (Hgg.): *Visitatio Canonica Dioecesis Quienqueeclesiensis. 1738–1742. Egyházlátogatási jegyzőkönyvek a pécsi egyházmegyébe. 1738–1742 (Visitationenprotokolle in der Diözese Fünfkirchen. 1738–1742)* Bd. 1. Pécs 2009. Dazu: GÓZSY, Zoltán: *Die Canonicae Visitationes als Quelle zur Eingliederung der Kolonisten in der Diözese Fünfkirchen*. In: SEEWANN, Gerhard/KRAUSS, Karl-Peter/SPANNENBERGER, Norbert (Hgg.): *Die Ansiedlung der Deutschen in Ungarn. Beiträge zum Neuaufbau des Königreiches nach der Türkenzeit*. München 2010, 195–210. Siehe auch die verschiedenen, vom früheren Direktor des Državni arhiv u Osijeku [Staatsarchiv Osijek], Stjepan Sršan, ins Kroatische übersetzten und herausgegebenen zweisprachigen Kanonischen Visitationen Slawoniens, beginnend mit den beiden Bänden über die Baranya: SRŠAN, Stjepan (Hg.): *Visitationes Canonicae, Baranya, Liber I. (1729–1810)*. Osijek 2003 sowie SRŠAN, Stjepan (Hg.): *Visitationes Canonicae, Baranya, Liber II. (1829–1845)*. Osijek 2004.
- 35 In Bezug auf die Batschka waren Akten dieser Provenienz nicht immer leicht zugänglich, weil schon die Bausubstanz vieler Kirchen und der Räumlichkeiten, in denen die Archive untergebracht sind, sanierungsbedürftig ist. Das ist bedauerlich, da gerade die Pfarrarchive von wesentlicher Bedeutung für eine Annäherung an die Mikroebene sind. Dank der Bemühungen von Boris Mašić sind die Akten verschiedener katholischer Pfarrarchive des Raumes Apatin in der Batschka im Adam-Berenz-Haus in Apatin (Vojvodina) zugänglich und konnten ausgewertet werden. Weitere überlieferte Protokollbücher befinden sich darüber hinaus z. B. in den Kirchenarchiven Apatin und Bačka Palanka.



darauf, dass das „Wesen der ungarischen Verfassung“ selbst den privilegierten Ständen „nur nothdürftig“ bekannt, hingegen für Auswärtige eine „wahre terra incognita“ sei.<sup>36</sup> Hierzu gehört zweifellos die Komplexität der Dualität königlicher und ständischer Verwaltung mit den daraus resultierenden Konfliktfeldern zwischen gesamtstaatlicher und ständischer Interessenlage.

Diese Dualität ist ein verfassungsrechtliches Kontinuum Ungarns im Habsburgerreich im 18. und frühen 19. Jahrhundert.<sup>37</sup> Auf der einen Seite standen die Zentralisierungsbestrebungen des frühmodernen Staatswesens mit der einhergehenden wachsenden Bürokratisierung, mit rechtlichen Verdichtungsprozessen, mit einer ständig steigenden Flut von Edikten, Verordnungen und Bestimmungen, die das Land verfassungsrechtlich in Richtung des westlichen Mitteleuropa zerrten. Auf der anderen Seite waren die Stände bemüht, ihre Interessen und Rechte zu wahren. Dieser Dualismus war eine der Wurzeln des Modernisierungsdefizits. Das Königreich Ungarn war bis zur Revolution 1848 eine „ständisch-repräsentative Monarchie mit einer eigenen, ungeschriebenen Verfassung“.<sup>38</sup> Verfassungsrechtlich wies das Land durchaus Strukturmerkmale der polnischen Adelsrepublik auf, deren Schicksal in den drei polnischen Teilungen (1772, 1793 und 1795) schließlich besiegt worden war.<sup>39</sup> In einem gewissen Gegensatz zur Entwicklung Ostmitteleu-

36 Zit. nach VIROZSIL, Anton von: Das Staats-Recht des Königreichs Ungarn vom Standpunkte der Geschichte, und der vom Beginn des Reiches bis zum Jahre 1848 bestandenen Landes-Verfassung. Drei Bde. Pest 1865–1866, hier Bd. 1, III.

37 Dazu in der deutschsprachigen Literatur: HASSELSTEINER, Horst: Das Widerstandsrecht der Stände in Ungarn. In: Österreichische Osthefte, 16 (1974), 123–136; KESSLER, Wolfgang: Stände und Herrschaft in Ungarn und seinen Nebenländern im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Stände und Landesherrschaften in Ostmitteleuropa in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Hugo WECZERKA. Marburg 1995, 171–191; FALLENBÜCHL, Zoltán: Verwaltung und Beamtentum in Ungarn zur Zeit Maria Theresias 1740–1780. In: Die Verwaltung 14 (1981), 329–350; BARCSAY, Ákos: Herrschaftsantritt im Ungarn des 18. Jahrhunderts. Studien zum Verhältnis zwischen Krongewalt und Ständetum im Zeitalter des Absolutismus. St. Katharinen 2002; HEPPNER, Harald: „Aufgeklärter Absolutismus“ und Südosteuropa. In: Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich. Hg. von Helmut REINALTER/Harm KLUETING. Wien-Köln-Weimar 2002, 207–219; BÉRENGER, Jean/KECSKEMÉTI, Charles: Parlement et vie parlementaire en Hongrie 1608–1918. Paris 2005; MAT’A, Petr/WINKELBAUER, Thomas: Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas. Hg. von DENS. Stuttgart 2006, 7–42; PÁLFFY, Géza: Zentralisierung und Lokalverwaltung. Die Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn von 1526 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740, 279–299; GLÓSZ, József: Grundlage und Mittel adeliger Machtentfaltung in Ungarn 1711–1848. In: Adel und Politik in der Habsburgermonarchie und den Nachbarländern zwischen Absolutismus und Demokratie. München 2011, 139–150, 129–138.

SZIJÁRTO, István M.: Komitatsadel und Landtag in Ungarn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Adel und Politik in der Habsburgermonarchie und den Nachbarländern zwischen Absolutismus und Demokratie. München 2011, 139–150.

38 CSÁKY, Moritz: Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn. Wien 1981, 39.

39 KESSLER, Stände und Herrschaft, 176.

ropas wurden die Stände in Ungarn im Sinne einer strafferen, zentral gesteuerten Zentralverwaltung nicht entmachtet. So vollzog sich in Ungarn eine andere Entwicklung als in Böhmen, das auch Teil der „*Monarchia austriaca*“ war. Vielmehr verstanden es die Stände, ihre Standesinteressen als dem Interesse des Landes dienend darzustellen und sie mit wechselhaftem Erfolg zu behaupten. Die aus der Entwicklung eines spätmittelalterlichen Ständesystems hervorgegangene Verfassung Ungarns entsprach dabei nicht mehr der Verfassungsentwicklung West- und Mitteleuropas.<sup>40</sup> Doch Joachim Bahlcke hat mit Recht darauf hingewiesen, dass eine „dichotomische Vereinfachung“ zwischen „absolutem Staat“ und „ständischer Freiheit“ durch sich ändernde „Handlungsspielräume“, politische Konstellationen, „häufig wechselnde Fronten“ der komplexen Problematik kaum gerecht wird.<sup>41</sup> Gerade die Dynamik in diesen Prozessen mit ihren wechsellvollen Kollisions- und Konformitätsebenen der verschiedenen Akteure macht Untersuchungen über normgebende Instanzen lohnenswert.

Organe der zentralen, königlichen Verwaltung waren am Ende der Regierungszeit von Maria Theresia (1740–1780) die drei wesentlichen Regierungsorgane (Dikasterien):<sup>42</sup> Die Königliche Ungarische Hofkanzlei (*Cancellaria Regia Hungarica* oder *Cancellaria Aulica Hungarica*), der Königliche Ungarische Statthaltereirat (*Consilium Regium Locumtenentiale Regni Hungaricae*) und die Königliche Ungarische Hofkammer (*Camera Regia Hungarica* oder *Camera Hungarica Aulica*).<sup>43</sup> Diese drei Behörden wurden nach dem in der Frühen Neuzeit üblichen Prinzip der kollegialen Geschäftsführung geleitet. Die Königliche Ungarische Hofkanzlei war das zentrale Verwaltungs- und Aufsichtsorgan sowie die „rechte Hand“ des Regenten, ihr Sitz war in Wien. Die Zahl ihrer Beamten wuchs von 24 im Jahre 1724 auf 75 im letzten Jahr der Regierung von Maria Theresia (1780). Die Hofkanzlei war dem Herrscher in Fragen der Verwaltung, Gesetzgebung und der Jurisdiktion zugeordnet.<sup>44</sup> Hier wurden Verordnungen und Dekrete erlassen, sie war zugleich die letzte Instanz auf dem Gnadenweg bei Rechtsfällen. Unter Joseph II. (1765/1780–1790) wurde die Ungarische Hofkanzlei mit der Hofkanzlei des Großfürstentums Siebenbürgen zusammengelegt, jedoch unter Leopold II. (1790–1792) wieder getrennt.

40 PÉTER, László: Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentationskörperschaften. Wien 2000, 239–540, hier 258, unter Verweis auf: SZEKFŰ, Gyula: *Magyar történet* [Ungarische Geschichte], 5 Bde. Budapest 1935, hier IV, 319 f.

41 BAHLCHE, Joachim: *Hungaria eliberata?* Zum Zusammenstoß von altständischer Libertät und monarchischer Autorität in Ungarn an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. In: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740, 301–315, hier 307.

42 Im Rahmen dieser Einführung kann nur eine knappe und gestraffte Übersicht über die wesentlichen Strukturmerkmale und Entwicklungslinien der dualen Hauptstrukturen im Königreich Ungarn gezeichnet werden.

43 FALLENBÜCHL, Zoltán: *Verwaltung und Beamtentum*, 1981, mit weiteren Informationen über Herkunft und Stand des Beamtenkörpers der königlichen Verwaltungseinrichtungen.

44 Ebd., 340 f.; SCHWARTNER, Martin von: *Statistik des Königreichs Ungern*. Ein Versuch, Bd. 2 und 3. Ofen 1811, 222–227.

Höchste Behörde in Ungarn und zugleich Exekutivorgan war der Statthaltereirat, der während der Regierungszeit von Karl VI. (In Ungarn Karl III., regierte von 1711–1740) 1723 eingerichtet worden war. Hier wurden die Reichsgesetze vollzogen und die königlichen Anordnungen durch *Intimata*<sup>45</sup> bekannt gemacht. 1780 arbeiteten im Statthaltereirat bereits 122 Beamte. Im Rahmen der Verwaltungsreformen von Joseph II. wurde der Statthaltereirat 1783 von Pressburg nach Ofen<sup>46</sup> verlegt und dieser 1785 mit der Ungarischen Hofkammer vereinigt. Doch diese Reform wurde 1790 wieder rückgängig gemacht.<sup>47</sup> In den Raum wirkten der Statthaltereirat mit der Funktion des Provinzialkommissars (*provincialis commissarius*) und dessen Stellvertreter (*substitutus provincialis commissarius*). Die Provinzialkommissare waren jeweils für mehrere Komitate zuständig.

Die Königliche Ungarische Hofkammer bestand schon seit 1526 und war damit die älteste Behörde Ungarns. Sie war für die Einkünfte des Königreiches aus den Regalien (Zölle, Salzwesen, Bergbau) zuständig und verwaltete die Kammergüter. Diese Landesbehörde war unabhängig von den anderen Hofstellen. Von 1740 bis 1780 wuchs die Zahl ihrer Beamten von 55 auf 167 Personen. Hinzu kam eine wesentlich höhere Zahl an Beamten in den Dreißigstämtern (Zollwesen) und Salzämtern in den verschiedenen Territorialgebieten. Ihr unterstellt waren auch die Kameraladministrationen, die zugleich Kontaktstellen mit den in die Kameralgebiete Ungarns im 18. Jahrhundert strömenden Siedler waren. Die Beamten der Ungarischen Hofkammer waren am ehesten gewillt, königliche Direktiven auch gegen ständische Interessen zu vertreten und durchzusetzen. So konnten ständische Einflussnahmen innerhalb der drei bedeutenden Dikasterien hier am wenigsten geltend gemacht werden, was sicher auch damit zusammenhing, dass viele „Ausländer“ (*extranei*) aus den österreichischen und böhmischen Erbländern, aber auch aus dem Reich, hier dienten.<sup>48</sup> Auch die Königliche Hofkammer war im Jahre 1784 von Pressburg nach Ofen verlegt worden.

Die ständische Repräsentation fand ihren verfassungsrechtlichen Ausdruck im Reichstag. Dieser war geteilt in die obere Tafel der Magnaten und Bischöfe sowie in die untere Tafel. Letzterer gehörten der mittlere Adel, der Kleinadel, die königlichen Freien Städte sowie der niedere Klerus an.<sup>49</sup> Da der hohe katholische Klerus und die königlichen Freien Städte nur über ein *votum curiatum* verfügten, lag die eigentliche Macht der Stände beim hohen und niederen Adel.<sup>50</sup> Das verfassungsrechtlich geringe Gewicht der Städte war von der ungarischen politischen Elite

45 Von lat. *intimare*, mitteilen, berichten. Daher wurden die Reskripte des Statthaltereirats entsprechend bezeichnet.

46 Ung. Buda.

47 SCHWARTNER, Statistik, Bd. 2 und 3, 231. Zu den Verwaltungsreformen von Joseph II.: SZÁNTAY, Antal: Regionalpolitik im Alten Europa. Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in den österreichischen Niederlanden 1785–1790. Budapest 2005.

48 SCHWARTNER, Statistik, Bd. 2 und 3, 231; Neueste statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn, Croatien, Slavonien und der ungarischen Militärgrenze. Leipzig 1832, 143 f.

49 Generallandtage fanden in Ungarn in den Jahren 1708, 1712/15, 1722/23, 1726/29, 1741, 1751, 1764/1765, 1790/91 statt.

50 FALLENBÜCHL, Verwaltung und Beamtenum, 335.

durchaus gewollt und wurde in den Aushandlungsprozessen des ungarischen Reichstags immer wieder marginalisiert. In diesem Zusammenhang ist ein Reisebericht aus dem Jahr 1785 bezeichnend: „Mittelstand giebt in Ungarn wenig. Dieser Stand ists doch, welcher in andern Ländern die brauchbarsten, nützlichsten, geschicktesten arbeitsamsten Menschen liefert. Der Bürgerstand ist verachtet [...] Edelmann seyn, giebt in Ungarn Wert und Verdienst und Vorrecht; geschickt und bloß Bürger seyn, ist ohne allen Betracht, beynahe ohne allen Schutz der Willkühr Jedes unterworfen.“<sup>51</sup> Hinzu kommt, dass Handwerker in Ungarn im ausgehenden 18. Jahrhundert rein quantitativ nicht einmal die Hälfte der Zahl an Adligen ausmachten. Nach der josephinischen Volkszählung 1787 wurden 90 Prozent der Bevölkerung von Bauern und städtischen Unterschichten repräsentiert, die verfassungsrechtlich jedoch ohne Relevanz waren.<sup>52</sup>

Seine maßgebliche Verwirklichung fand der Ständestaat jedoch in der Selbstverwaltung der Komitate; sie waren zugleich Verwaltungs-, Selbstverwaltungs- und Rechtssprechungsorgane und konnten so zu lokalen Schauplätzen des Widerstands gegen die Zentralmacht avancieren.<sup>53</sup> In den Komitaten entwickelten sich starke Elemente ständischer Autonomie. Oberster Repräsentant des Komitats war der Obergespan (*comes supremus*), wobei es erbliche und vom König unmittelbar ernannte Obergespane gab.<sup>54</sup> Doch obwohl schon Maria Theresia 1752 und 1768 Instruktionen an die Obergespane erließ, mit dem Ziel, diese zu königlichen Beamten zu machen, blieb die Wirkung weitgehend aus, zumal die im Gesetzartikel 56:1723 festgelegte Verpflichtung für die Obergespane, den Komitaten in *publicis et in iudiciariis* vorzustehen und den Komitatssitzungen beizuwohnen, nur unvollkommen Beachtung fanden.<sup>55</sup> Das stärkte die Stellung des Vizegespans (*vicecomes comitatus*), der ohnehin die Hauptlast der Verwaltungsarbeit zu tragen hatte und den Vorsitz im Komitatsgericht hatte. Er und sein Stellvertreter (*substitutus vicecomes*), die Stuhlrichter (*judex nobilium* oder *judium*) sowie die Geschworenen (*juratis assessor, jurassor*) wie auch die weiteren Komitatsbeamten wurden von der Generalversammlung des Komitats (*congregatio generalis*) gewählt. Damit aber konnten sie eine weitgehende Unabhängigkeit gegenüber der königlichen Zentralverwaltung bewahren, zumal ihr Einkommen durch ihren Grund- und Gutsbesitz oder durch die Komitatskasse gewährleistet war. Zudem waren die Komitate willens, das von ihnen postulierte *ius inertiae* des passiven Widerstands anzuwenden.<sup>56</sup>

51 LEHMANN, Johann: Johann Lehmanns Reise von Preßburg nach Hermannstadt in Siebenbürgen. Dünkelspiel-Leipzig 1785, 35.

52 Die Zahlen wurden KESSLER, Stände und Herrschaft, 175, entnommen.

53 BARNA, Atilla: Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten. Budapest 2006, 3–5.

54 BÄHLCKE, Joachim: Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686–1790). Stuttgart 2005, 308–323, mit zahlreichen weiteren Verweisen auch auf die ungarische Fachliteratur; FALLENBÜCHL, Zoltán, Verwaltung und Beamtentum, 338.

55 Ebd., 335.

56 CSÁKY, Moritz: Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn. Wien 1981, 31.

Die eigentliche Machtbasis der Komitate und des Komitatsadels stellte neben der lokalen Verwaltung die lokale Gerichtsbarkeit dar, weil die königliche Administration im lokalen Apparat nicht repräsentiert war. Die von den Grundherren dominierte und vom Komitat seit dem Jahre 1723 überwachte Patrimonialgerichtsbarkeit spielte hierbei als normsetzende Kontaktzone zu den Untertanen eine entscheidende Rolle.<sup>57</sup> Diese Selbstkontrolle vom Komitatsadel durch den Komitatsadel musste in den allermeisten Fällen zuungunsten der Untertanen ausfallen. Dabei wurden die Komitate in wachsendem Maße von den wirtschaftlich besser gestellten Kleinadligen, den sog. *bene possessionati*, dominiert. Sie profitierten von der insbesondere seit den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts an Dynamik gewinnenden Agrarkonjunktur. Gleichzeitig zeigten sie seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine zunehmende politische Partizipation durch ihre Instruktionen für die Abgeordneten des Komitats in der Unteren Tafel. Ebenso waren sie durchaus bereit, ihrem eigenen Interesse zu dienen und sich der Willensmeinung von Ober- und Vizegespan zu widersetzen.<sup>58</sup>

Für Joseph II. war damit die Stoßrichtung seiner Verwaltungsreformen offensichtlich. Hatte Maria Theresia eine Reformierung im Rahmen des Systems angestrebt, so war er davon überzeugt, dass eine zentralisierte, modernisierte Umorganisation der Landesverwaltung nur dann Erfolg haben würde, wenn er die ständische Lokalverwaltung zerschlug. Noch nach Einführung der neuen Bezirksverwaltung äußerte er seinen Unmut über das seitherige System: „Ist der größte Fehler der Verfassung, daß alles durch General Congregationen, seye es in Politicis, Publicis, Oeconomis auch zum Theil Justialibus behandelt wurde, und daß immer die sogenannte Communitas sich die Untersuchung, Kritisirung, und Aufhaltung aller Sachen anmaße, und also ein jeder Komitat für sich ein Land und die General Versammlung einen confusen Landtag deßelben vorstellt.“<sup>59</sup> Ebenso konsequent im Sinne moderner Reformen des aufgeklärten und frühmodernen Staates war die 1786 erfolgte Einführung eines neuen Gerichtssystems. Ziel war die Trennung von Verwaltung und Rechtssprechung. Joseph II. hatte es zwar gewagt, die Komitatsverfassung umzugestalten, zu reformieren und die Selbstverwaltung der Komitate aufzuheben, doch mit der Aufhebung seiner durchgepeitschten Reformen am 26.

57 SZIJÁRTO, Komitatsadel und Landtag, 140–143. Umfassend zur Patrimonialgerichtsbarkeit, mit der die Untertanen in Gerichtsangelegenheiten konfrontiert waren: KÁLLAY, István: *Úriszéki bíraskodás a 18–19-században* (Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. bis 19. Jahrhundert). Budapest 1985. Siehe auch den Beitrag in diesem Band von: MEZEY, Barna: Das Gefängnis im ungarischen Vormärz. Zur Rolle der Kerkerstrafe in der Patrimonialgerichtsbarkeit im 18. und frühen 19. Jahrhundert.

58 SZIJÁRTO, Komitatsadel und Landtag, 143–150.

59 Magyar Nemzeti Levéltár – Magyar Országos Levéltár (MOL) [Ungarisches Nationalarchiv – Ungarisches Landesarchiv], A 39, 1785/5996, fol. 4, Resolution Josephs II. auf den Vortrag der Ungarischen Hofkanzlei, Wien, 5. März 1785. zit. n. SZÁNTAY, Regionalpolitik im Alten Europa, 85. In welchen Formen in Ungarn gegen das Toleranzedikt Widerstand geleistet wurde, geht aus der zeitgenössischen Schrift hervor: Schreiben eines Wienerers an einen im heiligen römischen Reiche wohnenden Ungarn, darinnen das Toleranzwesen in dem Königreich Ungarn, dessen Fortgang und Hindernisse beurtheilet werden. [Wien] 1783.

Januar 1790 trat das alte System wieder in Kraft. Auch als in den deutschen Erbländern der Österreichischen Monarchie am 1. Januar 1812 die Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) erfolgte, betraf dies nicht das Königreich Ungarn.

Eine weitere Schlüsselrolle in Bezug auf das komplexe Normensystem spielte das Nebeneinander verschiedener christlicher Kirchen. Trotz energischer Rekatholisierung insbesondere in der entscheidenden Phase der Konfessionalisierung im 17. Jahrhundert blieb die Multikonfessionalität des Landes bestehen.<sup>60</sup> Gleichzeitig wäre die zentrale Rolle der römisch-katholischen Kirche ohne staatliche Unterstützung bei der Reorganisation der Kirche und beim Aufbau des Landes nicht denkbar gewesen.<sup>61</sup> Dabei war das Verhältnis zwischen Hof und Episkopat in der Zeit nach der osmanischen Herrschaft von „loyaler Kooperation“ gekennzeichnet.<sup>62</sup> Gleichwohl wurde diese Loyalität durch politische Dissonanzen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Josephinismus, erschüttert.

Dabei wirkte die Kirche nicht nur im spirituellen Bereich, sondern war zugleich Akteur im politischen, verwaltungstechnischen und ökonomischen Raum. Eine besondere Herausforderung stellte neben der Multikonfessionalität zudem die Multiethnizität des Landes dar.<sup>63</sup> Gerade in den Neoacquistica-Gebieten lässt sich ablesen, welche bedeutende gesellschaftliche und soziopolitische Rolle der Kirche bei der Setzung von Normen im Rahmen der Wieder- und Neubesetzung von Pfarreien zukam.<sup>64</sup> Ein Spiegel dieses Prozesses sind die Kanonischen Visitationen (*visitationes canonicae*).<sup>65</sup> Eine wesentliche Scharnierfunktion zwischen der Bevölkerung hatten die Pfarrer vor Ort, entscheidend für ihren Einfluss war es, ob sie zur akzeptierten Deutungsinstanz für die Bevölkerung wurden.

Die Untertanen sahen sich mit diesem nur unvollkommen und holzschnittartig gezeichneten Raster kongruenter und diskongruenter Normenvorstellungen verschiedener Akteure konfrontiert, was ihnen durchaus Handlungsspielräume bieten konnte. Gleichwohl können die geschilderten Rahmenbedingungen nicht darüber hinweg täuschen, dass Prozesse auf der Mikroebene oft eine eigene Dynamik aufwiesen, bei denen örtliche Spezifika sowie die Untertanen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.<sup>66</sup> Das heißt, es ergaben sich durchaus erhebliche Diskrepanzen zwischen der Untertanenpolitik des Herrschers und der Alltagspraxis.

60 Eine Übersichtsdarstellung bietet: FATA, Márta: Ungarn, das Reich der Stephanskrone, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500 bis 1700. Münster 2000.

61 BÄHLCKE, Ungarischer Episkopat, 151, 152.

62 Ebd., 352.

63 BENDEL/SPANNENBERGER (Hgg.), Kirchen als Integrationsfaktor, Einführung, 6.

64 Siehe den Beitrag in diesem Tagungsband von Gózszy, Zoltán: Ebenen und Phasen der kirchlichen Normenkommunikation in Transdanubien und in Slawonien im 18. Jahrhundert.

65 Siehe in diesem Band: KRAUSS, Karl-Peter: Etablierung und Instrumentalisierung von Normen in Eheangelegenheiten in deutschen Siedlungsgebieten Südungarns.

66 BENDEL/SPANNENBERGER (Hgg.), Kirchen als Integrationsfaktor, Einführung, 5.

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Entwicklung des Rechtssystems von Ungarn war teilweise losgekoppelt von Entwicklungssträngen in den westlichen Nachbarländern. Die spezifischen Züge der Rechtskultur, die Eigendynamik und der Reformstau in der Zeit der Aufklärung erklären sich teilweise aus dem Gegensatz zwischen Ständen und König. Erst im späten 19. Jahrhundert, nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867, wurde ein differenziertes ungarisches Gesetzesrecht geschaffen, freilich mit starkem Einfluss von deutschen und österreichischen Gesetzgebungen.<sup>67</sup> Schon zuvor, in der neoabsolutistischen Ära unter Alexander Freiherr von Bach wurde das ABGB 1852 in Ungarn und ein Jahr später in Siebenbürgen eingeführt, das bis 1860 in Kraft war. Dieses 1812 für die Erbländer der österreichischen Monarchie eingeführte Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) hatte bis dahin keine Geltung für Ungarn. In das Gesetzeswerk waren Erkenntnisse des Codex Theresianus, des Josephinischen Gesetzbuches und des Westgalizischen Gesetzbuches eingeflossen. Der Widerstand des ungarischen Adels gegen die Übernahme kodifizierten Rechts aus den habsburgischen Erbländern ergibt sich aus der Vorstellung, dass das „Ungarische Recht“ als Säule der Eigenständigkeit des Königreichs betrachtet wurde.<sup>68</sup> Das schloss vielfältige Einflüsse von Rechtsvorstellungen und Rechtsnormen aus dem westlichen Reichsteil nicht aus.<sup>69</sup> Ohne Zweifel spielten hier viele Städte Ungarns mit ihrem deutschen Bürgertum eine besondere Rolle. Dabei basierte das „althergebrachte“, „feudalistische“ ungarische Recht sehr stark auf der *consuetudo*. Das Gewohnheitsrecht war in gewisser Hinsicht Ausdruck des ständischen und regionalen Partikularismus; unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen (Stände) waren einem unterschiedlichen Recht unterworfen.<sup>70</sup> Um hier eine stärkere Vereinheitlichung anzustreben, gab István Werbőczy 1517 das sog. *Tripartitum* heraus, das aber vom König nie als offizielles Gesetzbuch anerkannt und ratifiziert wurde.<sup>71</sup> Später erschienen erweiterte und verbesserte Gesetzessammlungen. Mit der 1696 erschienenen Gesetzessammlung in der Ausgabe von Márton Szentiványi erhielt die Sammlung den Namen *Corpus Iuris Hungarici*.<sup>72</sup> Der Mangel dieser über lange Zeit entstandenen Gesetzessammlungen lag indes daran, dass unterschiedliche Interpretationen bestanden, sich Gesetze mitunter widersprachen bzw. unterschiedlich interpretiert wurden oder Gesetzeslücken vorhanden waren. Diese Tatsache

67 MEZEY, Barna: Ungarische Rechtsgeschichte – Europäische Rechtsgeschichte. In: *Europäisierung des Rechts. Deutsch-Ungarisches Kolloquium Budapest 2007*. Hg. v. Werner HEUN/Volker LIPP. Göttingen 2008, 11–27, hier 13.

68 ZLINSZKY, János: *Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1997, 1–3.

69 Grundlegend dazu insbesondere: Gönczi, Katalin: *Die europäischen Fundamente der ungarischen Rechtskultur. Juristischer Wissenstransfer und nationale Rechtswissenschaft in Ungarn zur Zeit der Aufklärung und im Vormärz*. Frankfurt am Main 2008.

70 MEZEY, Barna: *Ungarische Rechtsgeschichte*, 13.

71 *Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyi regni Hungariae*.

72 Das *Corpus Iuris Hungaricis* wurde 1899 von Dezső Márkus als *Milleniumsausgabe* (*Editio millennaria memorabilis*) herausgegeben.

öffnete zugleich den Weg, Gesetzesnormen aus dem westlichen Habsburgerreich in das Corpus Iuris Hungarici zu integrieren.<sup>73</sup>

So findet der beschriebene Dualismus zwischen königlicher und ständischer Gewalt ein gewisses Spiegelbild in der Gesetzgebung des Landes. Auf der einen Seite sahen die Stände im hergebrachten Recht einen Grundpfeiler der ständisch repräsentativen Monarchie, auf der anderen Seite nutzten die Habsburger als ungarische Könige die Reputation der Gesetzessammlungen, diese durch neue rechtliche Regelungen in Form von Patenten bzw. Dekreten zu ergänzen.<sup>74</sup> Zu dieser Strategie gehörte es, die ständische Gesetzgebung dadurch auszuhebeln, indem keine Reichstage mehr einberufen wurden. Joseph II. war es, der diesen Weg konsequent ging, indem er in seiner Regierungszeit keinen einzigen Reichstag einberief.<sup>75</sup>

Insbesondere dem josephinischen Bestreben, einheitliche Rechtsnormen durchzusetzen, wurden erhebliche Widerstände seitens der Stände entgegengesetzt, was schließlich seinen Ausdruck darin fand, dass er fast alle seine Patente kurz vor seinem Tod zurückziehen musste. Die Polarisierung zeigt sich auch in der zeitgenössischen Publizistik. Der dem aufgeklärten Monarchen Joseph II. zugeneigte protestantische Publizist, Rechtswissenschaftler und Nationalökonom Gregor (ung. Gergely) von Berzeviczy (1763–1822), der u. a. bei August Ludwig von Schlözer in Göttingen studiert hatte,<sup>76</sup> hoffte darauf, dass in Ungarn zunehmend gut ausgebildete Juristen herangezogen würden, die in der Lage wären, „ihre Nase über das Corpus Iuris Hungarici hinaus, aber wenns nöthig ist, auch hinein zu stecken“ und bedauerte „das ewige Brüten über dem Corpus Iuris Hungarici“ als einen „ewigen Riegel“, den „man vorschiebt.“<sup>77</sup> An anderer Stelle wird er noch deutlicher, indem er den Ständen vorwarf, „sich selbst zum Mittelpunkt des Ganzen“ zu machen. Damit unterstützte er die Position der Politik der habsburgischen Herrscher.<sup>78</sup>

#### „SOZIALDISZIPLINIERUNG“, „SELBSTREGULIERUNG“ UND „SELBSTDISZIPLINIERUNG“ AUF DER MIKROEBENE

Der Blick auf die Prozesse der „Sozialdisziplinierung“, „Selbstregulierung“ und „Selbstdisziplinierung“ erfolgt aus verschiedenen Perspektiven und bietet damit die Möglichkeiten des Vergleichs und der Einordnung. Im Vordergrund steht dabei der Zweck, den „namenlosen“ Untertanen Konturen zu verleihen.

73 MEZEY, Barna: Ungarische Rechtsgeschichte, 16.

74 So die Explanatio Leopoldina 1691, die Resolutio Carolina 1732, das Urbarium 1767, die Ratio Educationis 1777, den Ordo Judicarius 1769, den Ordo Criminalis 1787; siehe: MEZEY, Barna: Ungarische Rechtsgeschichte, 19 f.

75 Ebd.

76 Zu den Beiträgen in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen über Ungarn siehe: FUTAKY, István/SCHWAMM, Kristin: Die Ungarn betreffenden Beiträge in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1739–1839. Budapest 1987.

77 Politisch-kirchliches Manch-Haermeon von den Reformen Kayser Josephs überhaupt, vorzüglich in Ungarn, mit nützlichen Winken zur Richtung der Gesinnungen des Adels, der Geistlichkeit und des Volks auf den nächst bevorstehenden Reichstag in Ungarn. 1790 o. O., 127.

78 Ebd., 129.



Wie hoch die Bedeutung der Sozialdisziplinierung seitens der untersten kirchlichen Ebene, der Pfarrer, durch staatliche Stellen eingeschätzt wurde, zeigt spätestens die Strategie unter Joseph II. Er machte sich die kirchlichen Kommunikationsstränge gezielt und effizient für staatliche Zwecke nutzbar.<sup>79</sup> So kann einem Bericht der Temeswarer Kameraladministration 1787 an die Statthalterei entnommen werden, dass diese den Antrag des evangelischen Pfarrers von Liebling im Banat auf höhere Einkünfte unterstützte. Als Begründung führte sie an, dass „die evangelischen Pfarrer überhaupt einen sehr starken Einfluß auf die Gemüther ihrer Pfarrkinder haben, [sie] zur guten Wirtschaft und Aufführung ermahnen, von welchem Erfolge eben der Ort Liebling das überzeugendste Beyspiel gebe, welches von allem seit 1784 erbauten Kolonisten Dörfern die gesittesten, ruhigsten und wirtschaftlichen Haußwürthe habe, auch in einigen Jahren gewiß den Absichten des Monarchen vollkommen entsprechen werde.“<sup>80</sup>

Ein Spiegel staatlicher Instrumentalisierung der Pfarreien sind auch die zahlreichen, in den Protokollbüchern der Pfarreien niedergelegten Rundschreiben, die von der Statthalterei veranlasst und über die zuständigen Bistümer weitergeleitet wurden.<sup>81</sup> Oft waren es mehrere Schreiben in der Woche, was natürlich die Gefahr in sich barg, dass die Wirkung schnell verblasste.<sup>82</sup>

Schließlich wirkten auf die Mikroebene neben der Kirche und dem deren Kommunikationspotential nutzenden Staat, wie weiter oben dargelegt, auch die Komitate ein. Sie waren den Interessen der Stände verpflichtet, sieht man von den wenigen Jahren nach der josephinischen Verwaltungsreform nach 1785 einmal ab. Gerade für die deutschen Kolonisten in den Kameralgebieten spielten zudem die der Hofkammer unterstellten Kameraladministrationen mit den untergeordneten Rentämtern eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie waren für die Ansiedlungsorganisation und die

79 Siehe dazu: GÓZSY, Zoltán: Grenzen und Wirkungsradius der Rekatholisierung in Südtransdanubien nach der Osmanenzeit. In: BENDEL/SPANNENBERGER, Kirchen als Integrationsfaktor, 43–63; GNANT, Christoph: „Jede Diöces ist nicht anders als ein Teil des Landes...“ Ausgewählte Fragen der josephinischen Diözesanregulierung und ihrer Auswirkungen auf Reich und Reichskirche. In: Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich. Hgg. von Helmut REINALTER/Harm KLUETING. Wien-Köln-Weimar 2002, 245–262

80 MOL, E 125, Magyar kincstári levéltárak [Ungarische Kammer], Impopulationalia, Fons 41, 1. Oktober 1787, o. fol., Mikrofilm 22259.

81 Zum Beispiel die Protokollbücher der Pfarrei Hodschag (ung. Hódság, serb. heute Odžaci) im Komitat Bács-Bodrog, beginnend im Jahr 1772 mit dem Band „Protocollum Actorum Districtus Inferioris Bacsensis Inchoatum Die Prima Januarii Anni 1772di Per Mathiam Szloboda V. Archi-Diaconum.“ Kirchenarchiv Hodschag, Adam-Berenz-Haus, Apatin.

82 So erließ die königlich ungarisch Statthalterei am 2. Januar 1787 ein Rundschreiben an die Bischöfe, dass besonders der in illyrischen Dörfern zu beobachtende Missbrauch eingestellt werden solle, dass Sterbende und Verstorbene scharenweise von trauernden Angehörigen und Freunden aufgesucht würden, darunter stillenden Müttern und auf diese Art und Weise Krankheiten verbreitet würden. Am 9. Januar 1787 erfolgte eine Warnung vor betrügerischen Wahrsagereien, am 16. Januar 1787 wurde mitgeteilt, dass von Herrschaften ausgestellte Losbriefe bei Kolonisten für den Erwerb eines Passes nicht genügen würden, wobei noch zwei weitere Rundschreiben in diesem Januar ergingen. Im Februar 1787 folgten wieder rund ein Dutzend teilweise seitenlange Verordnungen. Protokollbücher der Pfarrei Hodschag.

Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen verantwortlich. Für die Untertanen in den Privatgrundherrschaften erwies sich die Herrschaft oft nicht als monolithischer Block, da sie häufig von einem Verwalter, einem Provisor oder Präfekten repräsentiert wurde. Und diese nutzten Handlungsspielräume nicht selten zu ihren Gunsten, weshalb Untertanen in sich öffnende Konflikte gerieten, aber gleichzeitig Möglichkeiten des Agierens sahen.<sup>83</sup> Umso mehr ging es den Grundherren um „das Seelenheil ihrer Wirtschaftsbeamten [...] im Sinne einer religiösen Konformität.“<sup>84</sup>

Schließlich darf die sich zunehmend etablierende und damit auch Normakzente setzende Dorfborgigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Auch wenn Gemeindeautonomie und Kommunalisierungsprozesse in Ungarn nicht in dem Maße ausgeprägt waren wie etwa in süddeutschen Territorialstaaten,<sup>85</sup> so spielte der Dorfvorstand doch eine nicht zu unterschätzende Rolle.<sup>86</sup>

83 Dazu in diesem Band: PÁL, Judit: Staatsbeamter oder Klient? Ein „Vermittler“ aus Ostungarn zwischen verschiedenen sozialen Normen; VÁRI, András: Gnade und Kontrakt. Die Emanzipationsbestrebungen der Herrschaftsbeamten auf dem ungarischen Großgrundbesitz im 19. Jahrhundert. In: *Historische Anthropologie*, 5 (1997), 229–244; DERS.: Der Großgrundbesitz als Konfliktgemeinschaft. Herrschaftsbeamte ungarischer Großgrundbesitzer im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich*. Hg. v. Jan PETERS. Berlin 1997, 253–273; insbesondere die gerichtsanhängigen Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und ihren der Korruption verdächtigen Verwaltern sind mitunter höchst ergiebig, da Beweismaterial für den Prozess beschlagnahmt wurde. Als Beispiel sei angeführt: Der Prozess 1785 und 1786 zwischen dem ehemaligen Präfekten der Herrschaft Futok (ung. Futak, serb. Futog) der Familie von Hadik, Franz Xaver Weber gegen seinen Grundherrn, den berühmten Feldherrn Andreas Graf von Hadik (1710–1790) und dessen Frau Franziska von Lichnowsky († 1787) mit umfangreichem Aktenmaterial im Arhiv Vojvodine (AV) [Archiv der Wojwodina], F 2, Bačko-Bodroška Županija (BBŽ) [Komitat Bács-Bodrog], BBŽ I, 1785, Nr. 1708; Nr. 1711; Nr. 1716; 1786, Nr. 51; 1786, kut. 110, Nr. 674. Eine Vielzahl von Auseinandersetzungen spielte sich in der Herrschaft Valpovo in Slawonien zwischen Freiherr Josef Ignaz (1748–1816) Hillebrand von Prandau und seinen Pächtern ab. Die Akten befinden sich im Državni Arhiv u Osijeku (HR-DAOS) [Staatsarchiv Osijek], 476, Popis spisa Valpovačkog vlastelinstva II [Akten der Herrschaft Valpovo], Archivum dominale. In beiden Fällen lebten die Grundherren im fernen Wien, was den Verwaltern eine Fülle an Möglichkeiten bot, sich selbst zu bereichern oder zumindest eigene Interessen wahrzunehmen. Grundsätzlich hierzu: BRAKENSIEK, Stefan: Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Sozialdisziplinierung und Mitunternehmerschaft. In: HOCHEDLINGER/WINKELBAUER (Hgg.): *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung*, 271–290.

84 VÁRI, Gnade und Kontrakt, 233.

85 Siehe dazu: BLICKLE, Peter: *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*. Bd. I Oberdeutschland. Oldenburg 2000.

86 Die Wahl der Ortsrichter erfolgte so, dass mindestens drei geeignete Personen von der Grundherrschaft vorgeschlagen wurden, aus denen dann von den Einwohnern des Ortes einer gewählt wurde, während die Geschworenen und die Kleinrichter ohne herrschaftlichen Vorschlag von der Gemeinde gewählt wurden. Der jährliche Wechsel der Dorfoberen brachte zwar ein Kontinuitätsproblem mit sich, führte jedoch zur Etablierung einiger die dörfliche Politik stützender und prägender Familien. In Bezug auf verfassungsrechtliche Fragen siehe hierzu etwa: PREYER, J[ohann] N[epomuk]: *Des ungrischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand, nebst einer Darstellung der Folgen und Wirkungen desselben*. Pesth 1838. Johann Nepomuk Preyer (1805–1888) wurde in Lugosch (ung. Lugos, rum. Lugoj) geboren und war von 1844 bis 1858 Bürgermeister der Stadt Temeswar.

Welche säkulare Sozialdisziplinierung die Kameraladministrationen in den Kameralgebieten bzw. die Grundherrschaft in den verschiedenen Grundherrschaften ausübten, lässt sich anhand einer Fülle von Vorgängen dokumentieren. So liegt aus der Kameraladministration Sombor eine „Specification deren fleißigen, als nachlässigen neu angesiedelten Kolonisten wie zu sehen“ vor.<sup>87</sup> Der Fiskal der Herrschaft Bóly, Johann Nepomuk Strázsay (1784–1852), schrieb 1808 pointiert, aber mit der klaren Intention, die „Nachlässigen“ auf den „rechten“ (herrschaftlichen) Weg zu bringen: „Nach Verschiedenheit der Ortschaften, Localität, Nation ist auch der Fleiss und Cultivation des Bodens sehr verschieden. Die teutschen Unterthanen cultivieren wie schon ist gesagt worden mit vieler Thätigkeit und Fleiß ihre Äcker und Felder, sie fechseln Kukurutz, Flachs, Weizen, Haber, Wein und alle möglichen Producte. Die ungarischen Unterthanen bezeigen hierin eine mindere Thätigkeit, die Raitzen hingegen verpachten ihre Felder und Wiesen (meistens wenn sie solche ausser Sessional Competenz als Ausrottingen so wie in Racz Töttös besitzen) an die Teutschen, versäumen die Cultivation des Bodens und vertreiben ihre Zeit mit Borstvieh Handel [...]“<sup>88</sup>

Alle diese Beispiele zeigen den „Zugriff“ von oben. Doch gerade bei der mikrohistorischen Perspektive geht es indes auch um „individuelle Strategien“ der Akteure.<sup>89</sup> Im Falle von Kolonisten zudem in der Phase eines Adaptionsprozesses an eine gegenüber dem Herkunftsraum veränderte Normenlage. Hinzu mussten sich die Neuansiedler an ein neues soziokulturelles Umfeld in ihrer Gemeinde anpassen, das anderen Regeln unterworfen war und in dem Siedler aus anderen deutschen Territorialstaaten veränderte Wertemaßstäbe anlegten. Welche Eigendynamik das Agieren von Untertanen haben konnte, äußert sich in zahlreichen Berichten verschiedener Kameraladministrationen, aber auch in den Kanonischen Visitationen. Nicht selten zeigt sich das in Klagen über die Neusiedler oder in Übergriffen zur Durchsetzung von Ordnungsmustern, die den Siedlern unbekannt oder unverständlich waren. So beklagte sich Rentmeister Hury am 29. Oktober 1785 bitter darüber, dass „die Gerichte der neuen Kolonisten besonders in Cservenka<sup>90</sup> sehr partheilich sind und denen lüderlichsten Colonisten [...] die besten Zeugnüße [...] ausfertigen.“<sup>91</sup> Ähnlich schwierige Anpassungsprozesse lassen sich in dem Beschwerdeschreiben

87 MOL, E 125, Magyar kincstári levéltárak [Ungarische Kammer], Impopulationalia, Fons 6–29, undatiert [Januar 1788], o. fol., Mikrofilm 22262. Es handelt sich um eine namentliche Auflistung der Kolonisten eines Ortes, von denen u. a. ihr Besitz an Pferden, Kühen und Schweinen aufgelistet war. Im Vordergrund stand jedoch, ob sie die neu übergebene Session schon bewirtschafteten mit Charakterisierungen wie „hat zur Wintersaat die ausgemessenen Felder besäet ganz“ oder „hat angebauet halb“ oder aber auch „hat angebauet nichts“.

88 STRÁZSAY, Johann Nepomuk: Geographisch Oeconomische Beschreibung der Herrschaft Bóly. Pécsi Tudományegyetem Könyvtár [Universitätsbibliothek Pécs], Klimo-Bibliothek, Handschriftensammlung.

89 Dafür plädiert Gérald Chaix. Hier zitiert nach SCHILLING, Heinz: Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht. In: Historische Zeitschrift 264 (1997), 675–691, hier 681.

90 Tscherwenka, ung. Cserwenka, serb. Crvenka.

91 MOL, E 125, Magyar kincstári levéltárak [Ungarische Kammer], Impopulationalia, Fons 216–217, 30. Dezember 1785, o. fol., Mikrofilm 22244.

des Kolonisten Carl Gottfried Krauß in der Kameralherrschaft erahnen, der in der Herrschaft Mislye<sup>92</sup> als Schreiber und Registrator herangezogen wurde und sich 1786 über den Verwalter beklagte, der sich dahingehend geäußert habe, „daß ihm ein Schlowak lieber seye, als alle teütsche aufgebrachte Familien.“<sup>93</sup> Auch in den Kanonischen Visitationen sind für die Anfangsjahre zahlreiche solcher Klagen über die Neuansiedler formuliert.<sup>94</sup> Jedenfalls sollte der soziale Anpassungsdruck seitens der (sich konstituierenden) Dorfgemeinden nicht unterschätzt werden. So wandte sich der Neukolonist Adam Hoffmann aus dem protestantischen Ansiedlungsort Tschervenka 1786 an die Kameraladministration Sombor. Er teilte mit, dass er mit seiner Familie den römisch-katholischen Glauben angenommen habe, doch nun bat er um eine Umsiedlung, denn er würde sich in dem Ort nicht mehr getrauen „aus Religions Haß [...] weiters mehr zu verbleiben.“<sup>95</sup> Diese Umsiedlung wurde ihm auch zugesagt.

Auf der anderen Seite waren es die Dorfbewohner, die bald Regulierungen anmahnten und sich aktiv an die zuständigen Obrigkeiten wandten. Gerade in Umbruchphasen, in Zeiten tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsverschlechterung zeigte sich ein erhebliches Potenzial an Mobilisationskraft, Organisationsfähigkeit, kollektiver Willensbildung und organisierter Postulate durch die Untertanen. Dies wandte sich nicht nur gegen die „Obrigkeit“, sondern vermochte wesentliche Impulse der Selbstregulation zu verleihen. So kann Heinz Schilling nur zugestimmt werden, der für die frühmoderne Sozialdisziplinierung konstatierte, dass diese nicht nur von „oben“, durch staatliche, kirchliche, grundherrliche Institutionen, sondern auch von „unten“ gesteuert wurde.<sup>96</sup> Damit erfolgte in gewisser Weise eine „Zangenbewegung“, die auch durch „Mechanismen“ der Selbstkontrolle und „Selbstregulierung“ gekennzeichnet war.

So handelt es sich bei diesem Band um den Versuch einer ersten Annäherung an alltägliche Normsetzungen über den Weg der Normverletzungen mit dem besonderen Fokus auf die Einwanderungsgesellschaften der deutschen Ansiedler im anvisierten Zeitfenster im Königreich Ungarn.<sup>97</sup>

92 Slowak. Myslina.

93 Schreiben an die königliche Kameraladministration Kaschau, MOL, E 125, Magyar kincstári levéltárak [Ungarische Kammer], Impopulationalia, Fons 331–355, 13. Juli 1786, o. fol., Mikrofilm 22250.

94 Siehe in diesem Band KRAUSS, Karl-Peter: Etablierung und Instrumentalisierung von Normen in Eheangelegenheiten in deutschen Siedlungsgebieten Südungarns.

95 MOL, E 125, Magyar kincstári levéltárak [Ungarische Kammer], Impopulationalia, Fons 216–217, 29. März 1786, o. fol., Mikrofilm 22244.

96 SCHILLING, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“, 680.

97 Für die strukturellen und inhaltlichen Hinweise und Ratschläge danke ich Herrn Dr. Mathias Beer, Herrn PD Dr. Norbert Spannenberger sowie Herrn Josef Wolf M.A. Ich danke auch allen Autorinnen und Autoren für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit an diesem Band. Meiner wissenschaftlichen Hilfskraft Kristina Matković sei für ihre wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung zur Drucklegung ebenfalls gedankt. Die ursprünglich geplante zeitnahe Herausgabe des Tagungsbandes war leider wegen der retardierten Abgabe einzelner Tagungsbeiträge nicht möglich, auf andere Beiträge musste trotz fest zugesagter Abgabe schließlich gänzlich verzichtet werden.



# NORMSETZUNG UND NORMVERLETZUNG IN EINWANDERUNGSGESELLSCHAFTEN DER FRÜHEN NEUZEIT

*Alexander Schunka*

## NORMIERUNG UND ORDNUNGSSTIFTUNG IN FRÜHNEUZEITLICHEN GESELLSCHAFTEN

Es ist Markenzeichen und mittlerweile Binsenweisheit mikrogeschichtlicher und historisch-anthropologischer Forschung der Frühen Neuzeit, dass gerade über den Ausnahmefall die Normalität vergangener Lebenswelten sichtbar wird.<sup>1</sup> Der Blick in normative Dokumente wie Policyordnungen und Edikte, aber auch in Gerichtsakten, Visitations- oder Konsistorialprotokolle, wo sich Verbote und Sanktionen gegenüber Normverletzern niederschlagen, macht rasch deutlich, welch bunte, farbenprächtige, lebensfrohe, aber auch gefährvolle Epoche die Frühe Neuzeit war. Je nach konfessioneller und regionaler Prägung umfassten sanktionswürdige Normverstöße übermäßiges Trinken, Feiern, Tanzen, Musikdarbietungen, Schaustellerei, auffällige Kleidung, Karnevals- und Charivaribräuche, Fluchen, magische Praktiken und vieles andere mehr.

Innerhalb einer spezifisch vormodernen „Spannung des Lebens“ (Johan Huizinga)<sup>2</sup> stehen dieser scheinbaren Opulenz und Lebenslust freilich auch distinkte Gefahren gegenüber, denen sich die Abweichler von Normen aussetzen: Einzelne, denen eine Normverletzung rasch zum Schaden an ihrem Ruf, an auskömmlicher Nahrung, kirchlichen Bindungen oder gar an Leib und Leben gereichen konnte; Gruppen, die bei Normverletzungen mit göttlichen Strafgerichten wie Seuchen, Naturkatastrophen oder der Invasion von Feinden rechnen zu müssen glaubten; Gesellschaften, die in der Erwartung des Jüngsten Gerichts zu gottesfürchtigem Leben angehalten waren; schließlich die Herrschenden, die bei Normübertretungen in Konflikt mit allgemeinen Vorstellungen gottgebener Regierung geraten konnten und Widerstand ihrer Untertanen bis hin zu Aufständen und Revolten riskierten.

Ordnung und Abweichung bilden ein zentrales Spannungsverhältnis innerhalb frühneuzeitlicher Gesellschaften, worauf schon der seit dem 16. Jahrhundert expo-

1 So unter Berufung auf einen Ausspruch von Edoardo Grendi v. a. MEDICK, Hans: Mikro-Historie. In: Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikrohistorie. Eine Diskussion. Hg. v. Winfried SCHULZE. Göttingen 1994, 40–53, hier 47.

2 Huizinga bezieht sich freilich auf das ausgehende Mittelalter. Den immer noch besten Überblick über die frühneuzeitliche Lebenswelt bietet MÜNCH, Paul: Lebensformen in der Frühen Neuzeit, 1500–1800. Frankfurt a. M.-Berlin 1992.

nentiell ansteigende Ausstoß von Edikten, Mandaten, Gesetzen, Verordnungen, von Ratgeberliteratur sowie von Verwaltungs- und Gerichtsakten verweist. Die historische Forschung hat in Auseinandersetzung mit dem Paradigma der „Sozialdisziplinierung“ lange dazu tendiert, die in den überlieferten Quellen relativ leicht fassbare Ebene der Normen mit der sozialen Praxis vergangener Zeiten gleichzusetzen und ist dabei oft zumindest implizit von einer tatsächlichen Wirkmächtigkeit postulierter Normen ausgegangen. Erst in jüngerer Zeit sind obrigkeitliche Normvorstellungen kritischer auf ihre Reichweite in der frühneuzeitlichen Lebenswelt überprüft worden, ebenso wie die Annahme kritisiert worden ist, dass die Durchsetzung von Norm und Disziplin primär ein herrschaftlich gesteuerter Prozess gewesen sei.<sup>3</sup> Neuere Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Verwaltungsabläufen und politischer Kultur haben demgegenüber insbesondere die sozialen Hintergründe und Interaktionsprozesse bei der Produktion von Normen rekonstruiert oder sich etwa der Genese politischer Verfahren gewidmet.<sup>4</sup> Damit sind der Konstruktcharakter von Normen und die Praktiken der Normproduktion in den Fokus des Interesses gerückt.

Es ist dementsprechend mittlerweile üblich, nicht nur die obrigkeitlich festgeschriebenen Normen und ihre Durchsetzung in den Blick zu nehmen, sondern nach lebensweltlichen Mechanismen der Normproduktion und der sozialen Kontrolle zu suchen, aber auch danach, unter welchen Umständen Normpostulate überhaupt auf Akzeptanz stießen. Das führt zum Problem, inwiefern eigentlich nicht nur Herrschende und ihre Verwaltungen, sondern die lokale Bevölkerung selbst zu gesellschaftlicher Disziplinierung und Ordnungsstiftung beigetragen haben. Inzwischen ist man der Meinung, dass sich konkrete Sanktionspraktiken und selbst größere Normgebungsprozesse im frühneuzeitlichen Europa oft mit den Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen verbanden und dass die lebensweltlichen Kontrollmechanismen bisweilen wirkmächtiger waren als etwa ein obrigkeitlicher Mandatsausstoß.<sup>5</sup> In vielen Fällen ist nachweisbar, dass Normierungsprozesse im engen Dialog mit den sogenannten ‚Beherrschten‘ oder sogar auf deren Betreiben hin initiiert wurden. Dies unterstreicht, dass alle gesellschaftlichen Schichten ein großes Interesse an einem funktionierenden, geordneten Gemeinwesen hatten, wenngleich sie dafür gelegentlich unterschiedliche Wege einschlagen konnten.<sup>6</sup> Konkurrierende Normen(-systeme) waren unter Umständen die Folge.

3 DINGES, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept. In: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991), 5–29. OGLIVIE, Sheilagh: „So that Every Subject Knows How to Behave“. *Social Disciplining in Early Modern Bohemia*. In: *Comparative Studies in Society and History* 12 (2005), 38–78.

4 Siehe u. a.: *Information in der Frühen Neuzeit*. Hgg. v. Arndt BRENDECKE/Markus FRIEDRICH/Susanne FRIEDRICH. Berlin u. a. 2008. *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*. Hg. v. Lars BEHRISCH. Frankfurt a. M.-New York 2006. *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*. Hgg. v. Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER. Berlin 2010.

5 BEHRISCH, Lars: *Sozialdisziplinierung*. In: *Enzyklopädie der Neuzeit* 12. Hg. v. Friedrich JAEGER. Stuttgart 2010, 220–229.

6 HOLENSTEIN, André: *Introduction, Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from Below*. In: *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Eu-*

Damit ist das Problem berührt, dass Normen nur dann umfassende Gültigkeit beanspruchen können, wenn sie auf breiterer gesellschaftlicher Akzeptanz beruhen. Nach Zedlers Universallexikon aus dem 18. Jahrhundert ist eine Norm denn auch schlicht eine „vorgeschriebene Regel“. <sup>7</sup> In jüngerer Zeit sind Normen definiert worden als „Gründe für Handlungen, die den Anspruch erheben, verbindlich zu sein“. Nicht allein der Normgeber muss sie sich also zu eigen gemacht haben, sondern auch der Adressat – auch wenn er sie gegebenenfalls übertritt. In diesem Fall aber hat er mit Sanktionen zu rechnen, die wiederum nicht willkürlich sind, sondern auf die jeweiligen Normen verweisen. <sup>8</sup> Normen berühren nahezu jeden Aspekt des Zusammenlebens: Menschliche Gesellschaften umgibt gleichsam ein „Geflecht von rechtlichen, ökonomischen, moralischen, ethischen und pragmatischen, kulturellen, religiösen und weltdeutungsrelevanten“ Normen oder Werten bzw. „sozialen Konventionen, ausgehandelten Kompromissen und habitualisierten Lebensformen“. <sup>9</sup> Idealerweise steht hinter der Akzeptanz von Normen also ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Wer Normen befolgt, entspricht den gesellschaftlichen Erwartungen innerhalb eines Gemeinwesens; wer sie übertritt, schadet sich selbst, der Gesellschaft und gegebenenfalls auch der göttlichen Ordnung.

Mit Blick auf die Vormoderne, deren politische, soziale und mediale Verfasstheit sich von der heutigen Zeit in einiger Hinsicht deutlich unterscheidet, stellt sich die Frage nach spezifischen Techniken und Abläufen nicht nur bei der Produktion von Normen, sondern auch bei der Herstellung von Normakzeptanz und der Verhinderung von Normkonkurrenz. Dies betrifft etwa die argumentative Logik normativer Texte – entlang welcher Konsensvorstellungen mussten Gesetze und Verordnungen argumentieren, um von konkreten Zielgruppen verstanden und umgesetzt zu werden? – und außerdem die Problemkreise, welche Gruppen an Normierungsprozessen beteiligt waren, an wen sich Normen richteten und auf welche Weise sie kommuniziert wurden. Von Bedeutung ist darüber hinaus auch die demonstrative Legitimierung von Macht- und Normierungsansprüchen als performative Herrschaftsakte: Nicht allein *was* in einem obrigkeitlichen Mandat stand und ob seine Begründung breiteren gesellschaftlichen Konsensvorstellungen entsprach, war für die Rezipienten manchmal entscheidend, sondern *wer* es unter welchen Umständen bekannt gab und wie oft er dies wiederholte. <sup>10</sup> Zieht man in Betracht, dass etwa

rope 1300–1900. Hgg. v. Wim BLOCKMANS/André HOLENSTEIN/Jon MATHIEU. Farnham 2009, 1–31. Vgl. auch ROBISHEAUX, Thomas W.: *Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany*. Cambridge 1989.

7 Artikel Norma. In: *Grosses vollständiges Universal-Lexikon* Bd. 24. Hg. v. Johann Heinrich ZEDLER. Halle-Leipzig 1740, 1311.

8 FORST, Rainer/GÜNTHER, Klaus: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms. *Normative Orders Working Paper* 01/2010. In: <http://www.normativeorders.net/en>, urn:nbn:de:hebis:30-80730, 8. (05.06.2013).

9 Ebd., 12.

10 SCHLUMBOHM, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft* 23 (1997), 647–663; SCHUNKA, Alexander: Die Visualisierung von Gerechtigkeiten in Zeugnisaussagen des 16. und 17. Jahrhunderts. In: *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Bei-*